

Bundessozialgericht
- 5 RJ 96/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat nach Aktenlage ohne mündliche Verhandlung am 15. März 1979 für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. September 1977 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit zusteht (§ 1246 Reichsversicherungsordnung -RVO-).

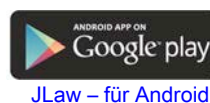
Der im Jahre 1926 geborene Kläger ist gelernter Friseur. In diesem Handwerk war er von 1949 bis 1955 als Geselle versicherungspflichtig beschäftigt und ab 1956 - ohne Beiträge zur Renten- oder zur Handwerkerversicherung zu entrichten - Inhaber eines Friseurgeschäftes. Dieses meldete er zum 31. Januar 1975 und den ebenfalls von ihm betriebenen Handel mit Woll- und Strickwaren zum 31. Dezember 1975 ab. Seit Mitte September 1972 arbeitete der Kläger als Zeitungspacker, ab Juli 1973 als Molkereiarbeiter und seit Juni 1974 ist er als Pförtner beschäftigt. Seinen Rentenanspruch vom 5. September 1975 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 8. Oktober 1975 ab.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 1. September 1975 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren (Urteil vom 23. November 1976). Das Landessozialgericht (LSG) hat dagegen in seiner Entscheidung vom 6. September 1977 auf die Berufung der Beklagten dieses Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei gesundheitlich nicht gehindert, leichte bis mittelschwere Arbeiten im Wechsel zwischen Sitzen und Stehen fortgesetzt in vollen Schichten zu verrichten. Er sei nicht mehr in der Lage, den Beruf eines Friseurs auszuüben, weil er nicht ausschließlich im Stehen und mit einer Dauerbelastung des linken Fußes arbeiten könne. Aufgrund seiner bisherigen Berufstätigkeit gehöre der Kläger zur mittleren Gruppe der Arbeiterberufe (angelernte Tätigkeiten), denn er

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

habe eine hervorgehobene Stellung nicht erreicht, was durch die in den Versicherungskarten bescheinigten Arbeitsentgelte bestätigt werde. Er könne auf Arbeiten der untersten Gruppe mit Ausnahme von Tätigkeiten einfachster Art verwiesen werden. Deshalb sei ihm seine derzeitige Beschäftigung als Pförtner zuzumuten.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger die unrichtige Anwendung des § 1246 Abs 2 RVO und beruft sich auf die Entscheidung des 4. Senats beim Bundessozialgericht (BSG) vom 26. April 1977 - 4 RJ 93/76 -).

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Mannheim zurückzuweisen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Baden-Württemberg zurückzuverweisen.

Die Beklagte stellt keinen Antrag und äußert sich zum Revisionsvorbringen des Klägers nicht.

II

Die zulässige Revision des Klägers ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen wird. Das Berufungsgericht hat § 1246 Abs 2 RVO unrichtig angewendet.

Die Prüfung des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs auf Rente wegen Berufsunfähigkeit nach dieser Vorschrift erfordert es, den Kreis von Tätigkeiten zu bestimmen, nach denen die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Erwerbsfähigkeit des Versicherten zu beurteilen ist. Für die Zumutbarkeit der Verweisung kommt es entscheidend auf die Qualität des "bisherigen Berufs", des sogenannten Hauptberufs an. Um diese näher zu bestimmen, hat die Rechtsprechung ein Mehrstufenschema entwickelt, in dem unterschieden wird zwischen Gruppen, die durch die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion, des Facharbeiters, des angelernten sowie des ungelernten Arbeiters charakterisiert werden (vgl BSG in SozR 2200 § 1246 Nrn 16, 29). Die vom LSG festgestellten Tatsachen, daß der Kläger das Handwerk des Friseurs erlernt und in diesem Beruf von 1949 bis 1955 als Geselle versicherungspflichtig gearbeitet hat, haben dem Berufungsgericht keine Veranlassung gegeben, ihn im Hauptberuf als Facharbeiter anzusehen. Zu dieser Gruppe will das LSG nur Versicherte zählen, die nach einer entsprechenden Berufsausbildung eine hervorgehobene Stellung innehaben, was eine mehrjährige Berufstätigkeit und "die Entrichtung von der oberen Leistungsgruppe entsprechenden Versicherungsbeiträgen" voraussetze. Dagegen wendet sich die Revision zu Recht.

Der Senat hat bereits entschieden, daß versicherungsrechtlich geschützter Hauptberuf mit abgeschlossener Ausbildung bzw Abschlußprüfung die erlernte Tätigkeit ist, wenn der Versicherte sie überhaupt - sei es auch nur kurze Zeit - ausgeübt hat (vgl BSG in SozR Nr 20 zu § 45 RKG und Nr 87 zu § 1246 RVO; BSGE 41, 129, 130; 43, 243, 245; vgl auch Urteil des 4. Senats vom 26. April 1977 aaO, das eine Entscheidung des Berufungsgerichts in einem gleichgelagerten Fall betrifft). Zur Aufgabe dieser Rechtsprechung sieht der Senat keine Veranlassung. Zwar ist den in § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO genannten Kriterien des Umfangs der Ausbildung und ihrer Dauer keine selbständige Bedeutung beizumessen, denn sie kennzeichnen lediglich den Weg, auf dem die für den Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben sind (vgl BSG in SozR Nr 22 zu § 45 RKG,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

- 5 -

BSGE 38, 153, 155, SozR 2200 § 1246 Nr 29). Das berechtigt aber das LSG nicht, zusätzlich zu den für Ausbildungsberufe (vgl §§ 25 Berufsausbildungsgesetz, 25 Handwerksordnung) geforderten Voraussetzungen einer beruflichen Qualifikation als Facharbeiter weitergehende Anforderungen zu stellen, die sich aus § 1246 RVO nicht herleiten lassen.

Das gleiche gilt für die vom LSG verlangten Beiträge entsprechend der "oberen Leistungsgruppe". Wohl hat der Senat in der tariflichen Einstufung ein wichtiges Indiz für die Bewertung der Qualität des Berufs gesehen (vgl BSGE 41, 129, 134, auch BSG in SozR 2200 § 1246 Nr 26 und 29), nicht dagegen kommt es bei der Berufsunfähigkeit auf die tatsächliche Beitragsleistung zu der Zeit an, als der "bisherige Beruf" im Sinne des § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO ausgeübt wurde. Die tarifliche Einstufung kann vielfach einen Beleg für den qualitativen Wert eines Berufs liefern; nicht dagegen besagt im konkreten Fall ein im Vergleich zu Facharbeitern niedrigerer Verdienst, daß es dem Beruf des Versicherten an einem vergleichbaren qualitativen Wert fehlt. Unter dem "bisherigen Beruf" ist in diesem Zusammenhang nicht die vom Versicherten an einem bestimmten Arbeitsplatz ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung zu verstehen. Es kommt nicht auf seine individuelle Arbeitsleistung an, sondern abstrakt auf den Beruf als solchen (so BSGE 41 aaO 133).

Im Gegensatz zur Auffassung des LSG hängt die Qualität des Hauptberufs ab von der - in aller Regel berufsqualifizierenden - Ausbildung, der Bedeutung des Berufs im Betrieb und von den positiv zu bewertenden Merkmalen (den "besonderen Anforderungen") der bisherigen Berufstätigkeit (vgl BSGE 41 aaO 131). Als gelernter Friseur ist der Kläger daher, wenn er sich von diesem Beruf nicht gelöst hat, der Facharbeitergruppe zuzurechnen (vgl Urteil des Senats vom 24. August 1978 - 5 RJ 44/77-, Urteil des 4. Senats vom 26. April 1977 aaO).



- 6 -

Ob der Kläger während der Gesellenzeit mehrfach den Arbeitgeber gewechselt hat – was nach Ansicht des LSG gegen die Facharbeiterqualität sprechen soll – ist unerheblich. Er hat jedenfalls im erlernten Handwerk gearbeitet und nicht den Beruf gewechselt. Ebenso berührt es die Feststellung des Hauptberufs nicht, daß der Kläger sich 1956 selbständig gemacht und von da ab bis 1972 Beiträge weder zur Rentenversicherung noch zur Handwerkerversicherung entrichtet hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG kann als Hauptberuf nur eine pflichtversicherte Beschäftigung oder Tätigkeit angesehen werden (BSGE 41 aaO 130 mwN).

Zwar läßt das LSG kurz anklingen, der Kläger habe eine ungelernte Tätigkeit als Zeitungspacker und später als Molkeriearbeiter schon zu einer Zeit aufgenommen, in der er noch nicht an einer stehenden Tätigkeit gehindert gewesen sei. Nach der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts kommt es darauf aber nicht an. Da diese Erwägungen die Entscheidung nicht tragen, enthält das angefochtene Urteil auch keine hinreichenden Feststellungen darüber, weshalb der Berufswechsel etwa nicht gesundheitlich bedingt gewesen sei und worauf diese Schlußfolgerungen beruhen. Mangels überprüfbarer Feststellungen vermochte der Senat die Frage einer etwaigen Lösung des Klägers vom Beruf des Friseurs, die nicht dahingestellt bleiben kann, nicht zu entscheiden.

Unter Beachtung der Ausführungen des Senats zum Hauptberuf des Klägers als gelernter Friseur wird das LSG nun festzustellen haben, ob der Kläger sich ab 1972 von diesem Beruf gelöst hat. Das ist dann der Fall, wenn er ihn nicht aus Gründen aufgegeben hat, für die die gesetzliche Rentenversicherung einzustehen hätte. Von einer Lösung kann insbesondere dann keine Rede sein, wenn der Kläger bereits 1972 gesundheitlich nicht mehr in der Lage war, den Beruf eines Friseurs auszuüben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Sollte sich der Kläger vom Beruf des Friseurs nicht gelöst haben, dann kann er als ehemaliger Facharbeiter zumutbar nur auf Tätigkeiten verwiesen werden, die nach ihrer tariflichen Einstufung in die Gruppe der sonstigen Ausbildungsberufe (Anlernberufe) fallen. Hierzu gehören auch diejenigen ungelernten Tätigkeiten, die wegen ihres qualitativen Werts für den Betrieb wie ein sonstiger Ausbildungsberuf (Anlernberuf) tariflich eingestuft sind. Eine pauschale Verweisung auf Tätigkeiten, die "in der Industrie, im Handel und Gewerbe in der Bundesrepublik Deutschland in ausreichender Zahl vorhanden" sind, genügt nicht für die Verneinung der Berufsunfähigkeit. Die Zumutbarkeit der für einen gelernten Arbeiter in Erwägung gezogenen Verweisungstätigkeiten im Sinne von § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO ist vielmehr grundsätzlich konkret anhand von tarifvertraglichen Lohngruppen sowie bezogen auf die geistige und körperliche Leistungsfähigkeit des Versicherten zu prüfen. Insoweit wird auf die einschlägigen Ausführungen des Senats in den Urteilen vom 15. Februar 1979 - 5 RJ 48/78 - und 28. November 1978 - 5 RKn 10/77 - mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des BSG verwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)